

Für Lehrgang 2012-2015 und nachfolgende Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Gesundheit FaGe - Kompetenznachweise in der beruflichen Praxis

0 Vorbemerkung

Das vorliegende Papier regelt die Ermittlung der Erfahrungsnote in beruflicher Praxis durch die Kompetenznachweise. Die Kompetenznachweise sind Teil der Lerndokumentation und des Konzepts für die Beurteilung der beruflichen Praxis, die in Register I des Ausbildungshandbuchs FaGe geregelt sind. Neben den eigentlichen Kompetenznachweisen besteht dieser Themenbereich aus den vier weiteren Elementen:

- Modell-Lehrgang Praxis mit Verlaufsdocumentation,
- Lernjournal,
- Strukturierte Besprechungen Lernende – Berufsbildnerin/Berufsbildner
- Bildungsbericht der Bildungsverantwortlichen.

Diese vier Elemente dokumentieren den Lernprozess, die Kompetenznachweise prüfen als Bestandesaufnahme die Anwendung der Kompetenzen in einer konkreten Situation.

1 Vorgaben von Bildungsverordnung und Bildungsplan

Das Qualifikationsverfahren FaGe sieht eine Erfahrungsnote in beruflicher Praxis vor. Der Bildungsplan macht hierzu die folgenden Vorgaben:

- Die Erfahrungsnote in beruflicher Praxis wird ermittelt durch Kompetenznachweise jeweils am Ende des ersten bis fünften Semesters im dualen Prinzip und am Ende des zweiten bis sechsten Semesters im Schulortsprinzip.
- Die Kompetenznachweise orientieren sich an den gemäss dem curricularen Aufbau erworbenen Kompetenzen der Lernenden.
- Für die Kompetenznachweise werden einheitliche Instrumente zur Verfügung gestellt

2 Prüfbare Kompetenzen

Gesamthalt beinhaltet der Bildungsplan 41 Kompetenzen. Neun davon, die Kompetenzbereiche 1 und 2, die Kompetenz 3.1 und die Kompetenzbereiche 13 und 14 sind allgemeine Kompetenzen mit einem Querschnittscharakter.

Die Ressourcen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen) dieser allgemeinen Kompetenzen wiederholen sich regelmässig in den konkreten Kompetenzen, sie sind damit integrierender Bestandteil der konkreten Kompetenzen. Die allgemeinen Kompetenzen werden darum nicht für sich alleine geprüft, sondern sie werden im Rahmen der konkreten Kompetenzen immer wieder mit überprüft.

Geprüft werden somit die konkreten Kompetenzen 3.2 bis und mit 12.3.

3 Regeln für die Durchführung der Kompetenznachweise

3.1 Auswahl und Zeitpunkt

Mit den Kompetenzen 3.2 bis 12.3 stehen 32 konkrete Kompetenzen zur Überprüfung zur Verfügung. Von diesen 32 Kompetenzen werden **15 Kompetenzen** durch Kompetenznachweise geprüft. Es liegt in der Entscheidungskompetenz der zuständigen Berufsbildnerin¹ festzulegen, welche Kompetenzen nicht geprüft werden.

¹ weibliche Form gilt für beide Geschlechter

Für die Durchführung der Kompetenznachweise gelten die folgenden Regeln:

- **Im ersten bis zum fünften Semester** werden **jeweils pro Semester 3 Kompetenzen** geprüft und benotet, mit **Gewichtung je nach Schwerpunkt vom Betrieb**. Im 6. Semester findet das Qualifikationsverfahren statt.
- Die Empfehlung für die Staffelung der Zahl der zu prüfenden Kompetenzen ergibt sich durch die Struktur des Bildungsprogramms.
- Die Berufsbildnerin bezeichnet zu Beginn des Semesters oder Praktikums die zu prüfenden Kompetenzen und das Semester, in welchem diese geprüft werden sollen. Hierzu steht ihr das Formular „Prüfplan“ zur Verfügung.
- Der Zeitpunkt des Kompetenznachweises ist innerhalb des bezeichneten Semesters frei. Er kann nach den betrieblichen Gegebenheiten festgesetzt werden.
- Die zu prüfenden Kompetenzen werden dann geprüft, wenn im Betrieb eine geeignete Situation verfügbar ist. Die Kompetenzen können je einzeln oder, wenn die Situation dies zulässt, gebündelt geprüft werden.
- Die Lernende wird rechtzeitig über den Zeitpunkt des Kompetenznachweises und dessen Durchführung informiert.

3.2 Überprüfung und Beurteilung

- Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer oder mehrerer Beobachtungssituationen bezogen auf die ausgewählten Kompetenzen. Die Beurteilung erfordert mindestens eine konkrete Situationsbewältigung im Berufsalltag durch die Lernende, welche durch die Beurteilende direkt beobachtet wird.
- Geprüft werden Kompetenzen und nicht der Arbeitsprozess. Kompetenzen sind dann vorhanden, wenn die zugehörigen Ressourcen, d.h. die in den Situationsbeschreibungen des Bildungsplans aufgeführten Normen und Regeln, externen Ressourcen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen in der konkreten Situation mobilisierbar vorhanden sind.
- Die Ressourcenliste der Situationsbeschreibung im Bildungsplan kann als Hilfsmittel zur Einschätzung der Situationsbewältigung durch die Lernende beigezogen werden.
- Die Bewertung erfolgt anhand der im Bildungsplan vorgegebenen Notenskala. Es sind auch halbe Noten möglich.

3.3 Besprechung

Die Besprechung zwischen der prüfenden Berufsbildnerin und Lernenden beinhaltet minimal die Bekanntgabe der Note und die Begründung.

4 Wiederholung und Rekursfähigkeit (gemäss jeweiliger kantonaler Regelung)

Die Kompetenznachweise sind während der Ausbildung nicht wiederholbar.

Die betrieblichen Kompetenznachweise sind als Einzelbewertung in der Regel nicht rekursfähig. Gegen die für das Qualifikationsverfahren ermittelte Erfahrungsnote kann rekuriert werden.

5 Notenerfassung

Die Kompetenznachweise bzw. die Bewertungsunterlagen müssen im Betrieb archiviert werden gemäss OR Art. 127 (Aufbewahrung Personaldossiers).